

**Ordnung
über besondere Zugangs-
und Zulassungsvoraussetzungen
für die
Promotionsstudiengänge der
Graduiertenschule Naturwissenschaft
und Technik der Fakultät V der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 01.08.2008

Die Fakultät V der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 25.06./10.07.2008 gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 NHG i.d.F. der Neubekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 – VORIS 22210) die folgende Ordnung über besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die Promotionsstudiengänge der Graduiertenschule ‚Naturwissenschaft und Technik‘ beschlossen. Die nachfolgende Ordnung ist vom Präsidium gem. den §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 15.07.2008 genehmigt worden.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Umfang und Dauer des Studiums
- § 4 Zulassungszahl und Studienbeginn
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Zulassungsantrag und Auswahlverfahren
- § 7 Zulassungsausschuss
- § 8 Promotionsverfahren
- § 9 Inkrafttreten

Anlagen 1 - 3

**§ 1
Geltungsbereich, Zweck**

(1) Diese Ordnung regelt die Zuständigkeiten und das Zulassungsverfahren für die Promotionsstudiengänge der Graduiertenschule ‚Naturwissenschaft und Technik‘ (zzt. „Neurosensory Science and Systems“, „Environmental Sciences“ und „Interface Science“). Durch Beschluss des Fakultätsrates kann der Geltungsbereich dieser Ordnung auch auf weitere Promotionsstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften erweitert werden.

(2) Die Ordnung regelt zunächst in diesem Teil allgemeine für alle Promotionsstudiengänge der Graduiertenschule geltende Vorschriften.

(3) In den promotionsstudiengangsspezifischen Anlagen sind darüber hinausgehende geltende Besonderheiten im Zulassungsverfahren für die einzelnen Studiengänge geregelt.

(4) Die Promotionsstudiengänge qualifizieren die Studierenden zu eigenständiger vertiefter wissenschaftlicher Tätigkeit

**§ 2
Zuständigkeiten**

(1) Die Promotionsstudiengänge der Graduiertenschule sind der Fakultät V der Carl von Ossietzky Universität zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot der Studiengänge wird interdisziplinär von den am Promotionsprogramm mitwirkenden Lehrenden geplant und durchgeführt.

(3) Für die Verwaltung und Organisation der Studiengänge sind die in den Anlagen genannten Einrichtungen der Carl von Ossietzky Universität zuständig.

**§ 3
Umfang und Dauer des Studiums**

(1) Das Promotionsstudium umfasst 6 Semester, in denen Lehrveranstaltungen von insgesamt mindestens 30 Kreditpunkten (KP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) belegt werden müssen.

(2) Veranstaltungsformen und Inhalte regelt die Prüfungsordnung.

(3) Das Studium endet mit Eröffnung des Promotionsverfahrens.

**§ 4
Zulassungszahl und Studienbeginn**

(1) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die für den jeweiligen Studiengang pro Studienjahr zugelassen werden können, richtet sich nach der Zulassungszahlenverordnung für das jeweilige Studienjahr.

(2) Die Promotionsstudiengänge beginnen zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbungsfristen für den jeweiligen Studiengang werden vom zuständigen Zulassungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung der Promotionsstudiengänge in geeigneter Weise (z. B. durch Aushang und Webseite im Internet der Universität) bekannt gegeben.

**§ 5
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Promotionsstudiengang wird zugelassen, wer

a) ein mindestens achtsemestriges Hochschulstudium und einen Master-, Diplom-, Magister-

oder Staatsexamens-Abschluss in den Fächern, die in den studiengangsspezifischen Anlagen genannt sind, nachweist. In Ausnahmefällen kann der Zulassungsausschuss Bewerberinnen und Bewerber auch ohne einen solchen Abschluss zulassen; jedoch muss der Abschluss dann spätestens bis zum Zulassungsantrag zur Promotion gemäß § 8 Satz 2 vorliegen. Im Übrigen wird auf § 6 Abs. 2 der Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften verwiesen.

- b) die entsprechende Eignung nach § 6 Abs. 2 dieser Ordnung nachweist.

(2) Studierende der Master-Studiengänge der Fakultät V der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder vergleichbarer Studiengänge einer anderen Universität können bei dem Zulassungsausschuss die Zulassung zum Promotions-Studiengang unmittelbar nach erfolgreichem Absolvieren der erforderlichen Studieneinheiten entsprechend der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beantragen, ohne das Master-Studium mit der Master-Arbeit abgeschlossen zu haben. Über die Äquivalenz von Studiengängen anderer Fakultäten bzw. Hochschulen zu den fachlich gleichartig ausgerichteten Master-Studiengängen der Fakultät V der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg entscheidet der zuständige Zulassungsausschuss des entsprechenden Promotions-Studiengangs der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(3) Zu Abs. 1 gleichwertige Abschlussprüfungen, die in einem Land der EU bestanden worden sind, werden vom Zulassungsausschuss anerkannt. Abschlussprüfungen, die nicht in einem Land der EU bestanden worden sind, bedürfen der Anerkennung durch den Studien- und Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder anderer zwischenstaatlicher Vereinbarungen. Abweichungen von Satz 1 und 2 sind möglich, sofern eine dem wissenschaftlichen Rang des Abschlusses gemäß Abs. 1 gleichwertige Vorbildung nachgewiesen wird und die Mehrheit der Mitglieder des Zulassungsausschusses dem zustimmt.

§ 6

Zulassungsantrag und Auswahlverfahren

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber richtet über die Universität an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Zulassungsausschusses einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Promotionsstudiengang. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Ein Lebenslauf,

- b) Zeugnisse und Nachweise nach § 5 Abs. 1 a) und 2 und gegebenenfalls Anträge mit Zeugnissen und Nachweisen nach § 5 Abs. 3,
- c) Schriften, die die Bewerberin oder der Bewerber bereits veröffentlicht hat,
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber gleichzeitig die Zulassung zur Promotion an einer anderen Hochschule beantragt hat und ob sie oder er sich bereits erfolglos einem Promotionsverfahren unterzogen hatte,
- e) ein schriftliche Darstellung der Motivation zur Aufnahme des Promotionsstudiums,
- f) die Erklärung einer Professorin oder eines Professors, einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors oder eines habilitierten Mitglieds der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder einer anderen Betreuerin oder Betreuers in Anlehnung an § 9 Abs. 1 der Promotionsordnung über die Bereitschaft zur Betreuung einer geplanten Doktorarbeit der Bewerberin oder des Bewerbers, und
- g) die Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers, dass die für die Anfertigung der Doktorarbeit erforderlichen Sachmittel und Geräte und gegebenenfalls ein notwendiger experimenteller Arbeitsplatz für einen fachüblichen Zeitrahmen einer Doktorarbeit von dieser oder diesem bereitgestellt werden.

(2) Nach Eingang der vollständigen Unterlagen gemäß Abs. 1 a) - g) und dem Ergebnis der Anhörung nach § 6 Abs. 3 c) stellt der Zulassungsausschuss die nach § 5 Abs.1 b) erforderliche Eignung fest.

(3) Der Grad der Eignung wird wie folgt ermittelt:

- a) Note des letzten berufsqualifizierenden Abschlusses
- Noten von 1 bis 1,49 = 2 Punkte
Noten von 1,5 bis 2,5 = 1 Punkt
Noten über 2,5 = 0 Punkte
- b) Bezug des abgeschlossenen Studiums zum Promotionsvorhaben und Motivationsschreiben 0 - 1 Punkt, wobei 0, 0,5 oder 1 Punkt vergeben werden können
- c) Ergebnis der Anhörung mit einem 15-minütigen Vortrag in englischer Sprache mit anschließender Diskussion 0 - 1 Punkt, wobei 0, 0,5 oder 1 Punkt vergeben werden können

Der Grad der Eignung errechnet sich aus den Summen a) bis c), wobei bei b) und c) mindestens 0,5 Punkte erzielt werden müssen.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von mindestens 2,5 Punkten. Der Zulassungsausschuss kann beschließen, auf eine Anhörung nach § 6 Abs. 3 c) zu verzichten, wenn nach § 6 Abs. 3 a) und 3 b) die Summe 3 Punkte beträgt und ein englischer Sprachnachweis mit einem TOEFL-Test oder einer gleichwertigen Bescheinigung belegt wurde; auf letzteren Nachweis kann verzichtet werden, falls Englisch die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist.

(5) Bei mehr Bewerberinnen oder Bewerbern als vorhandenen Studienplätzen stellt der Zulassungsausschuss eine Rangfolge für die Zulassung nach der Höhe der Punktzahlen gemäß Absatz 3 auf, nach der verfahren wird.

(6) Zugelassene Personen müssen spätestens 14 Tage nach Zustellung des Bescheids mitteilen, ob sie den Studienplatz annehmen.

(7) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen begründeten Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung binnen zwei Monaten nach der Anhörung.

§ 7

Zulassungsausschuss

(1) Der jeweils für einen Promotionsstudiengang zuständige Zulassungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und einer Doktorandin oder Doktoranden der Universität Oldenburg. Mindestens ein Mitglied ist Lehrende oder Lehrender des Studiengangs. Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat bei der Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber beratende Stimme. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe anwesend sind.

(2) Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Zulassungsausschusses werden auf Vorschlag der Lehrenden, die Doktorandinnen oder Doktoranden auf Vorschlag der Studierenden des betreffenden Promotionsstudiengangs vom Fakultätsrat gewählt. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre und endet mit einer Neuwahl des Zulassungsausschusses. Eine Wiederwahl von Mitgliedern ist zulässig.

§ 8

Promotionsverfahren

Für das Promotionsverfahren ist die Fakultät zuständig, der die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer als Lehrende oder Lehrender angehört. Den An-

trag auf Zulassung bei der Fakultät stellt die Doktorandin oder der Doktorand.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren im Wintersemester 2008/09.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Ordnung für den Promotionsstudiengang Neurosensory Sciences and Systems“ vom 10.11.2007 (AM 7/2007) außer Kraft.

Anlagen zur Ordnung

Anlage 1: Promotionsstudiengangsspezifische Anlage „Neurosensory Science and Systems“

Anlage 2: Promotionsstudiengangsspezifische Anlage „Environmental Sciences“

Anlage 3: Promotionsstudiengangsspezifische Anlage „Interface Science“

Anlage 1
Besonderheiten des Promotionsstudiengangs
„Neurosensory Science and Systems“

Zu § 2 Abs. 3

Für die Verwaltung und Organisation des Studiengangs ist das Forschungszentrum Neurosensorik der Carl von Ossietzky Universität zuständig.

Zu § 5 Abs. 1

Zum Promotionsstudiengang wird zugelassen, wer

- a) ein mindestens achtsemestriges Hochschulstudium und einen Master-, Diplom-, Magister- oder Staatsexamens-Abschluss in den Fächern Biologie, Physik, Informatik, Psychologie oder verwandten Fächern nachweist.

Zu § 7 Abs. 2

Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Zulassungsausschusses werden auf Vorschlag der Lehrenden, die Doktorandinnen oder Doktoranden auf Vorschlag der Studierenden des betreffenden Promotionsstudiengangs vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Vorstand des Forschungszentrums Neurosensorik gewählt.

Anlage 2
Besonderheiten des Promotionsstudiengangs
„Environmental Sciences“

Zu § 2 Abs. 3

Für die Verwaltung und Organisation des Studiengangs ist das Institut für Chemie und Biologie des Meeres (ICBM) der Carl von Ossietzky Universität zuständig.

Zu § 5 Abs. 1

Zum Promotionsstudiengang wird zugelassen, wer

- a) ein mindestens achtsemestriges Hochschulstudium und einen Master-, Diplom-, Magister- oder Staatsexamens-Abschluss in den Fächern Biologie, Chemie, Umweltwissenschaften, Physik, Informatik, Mathematik oder verwandten Fächern nachweist.

Anlage 3
Besonderheiten des Promotionsstudiengangs
“Interface Science“:

Zu § 2 Abs. 3

Für die Verwaltung und Organisation des Studiengangs ist das Center of Interface Science (CIS) der Carl von Ossietzky Universität zuständig.

Zu § 5 Abs. 1

Zum Promotionsstudiengang wird zugelassen, wer

- a) ein mindestens achtsemestriges Hochschulstudium und einen Master-, Diplom-, Magister- oder Staatsexamens-Abschluss in den Fächern Chemie, Materialwissenschaften, Physik, Informatik, Biochemie, Biologie oder verwandten Fächern nachweist.